

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 15

Bielefeld, den 21. Oktober

1963

**Inhalt:** 1. Ordnung der Predigttexte für das Kirchenjahr 1963/64. 2. Jahreshauptversammlung der hauptamtlichen Religionslehrer an Berufsschulen. 3. Gestaltung von Schaukästen. 4. Ausführungsbestimmungen zur Pfarrbesoldungsordnung. 5. Steuerliche Behandlung von Leistungen auf Grund des § 21 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes. 6. Bundesbaugesetz. 7. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (8.) Pfarrstelle in der St. Marien-Kirchengemeinde Minden. 8. Persönliche und andere Nachrichten.

### Ordnung der Predigttexte für das Kirchenjahr 1963/64

<b>Landeskirchenamt</b> Nr. 21937/C 7—17	Bielefeld, den 19. 9. 1963	Judika	1. Korinther 4, 9—13. (14—20)
Das Landeskirchenamt hat beschlossen, den Gebrauch der nachstehenden Predigttextreihe für das Kirchenjahr 1963/64 zu empfehlen:		Palmarum	Sacharja 9, 8—12
		Gründonnerstag	Hebräer 2, 10—18
		Karfreitag	2. Korinther 5, 14—21
1. Advent	1. Thessalonicher 5, 1—11	Ostersonntag	1. Korinther 15, 19—28
2. Advent	Offenbarung 3, 1—6	Ostermontag	1. Korinther 15, 35—44a
3. Advent	Jesaja 40, 1—11	Quasimodogeniti	Apostelgeschichte 3, 1—21
4. Advent	Römer 5, 12—21	Misericordias Domini	Hesekiel 34, 1—2. (3—9.) 10—16. 31
In der Christnacht	Titus 2, 11—14 <sup>1)</sup>	Jubilate	Apostelgesch. 17, 16—34
1. Christtag	1. Timotheus 3, 16 <sup>1)</sup>	Kantate	Apostelgesch. 16, 16—34 (35—40)
2. Christtag	1. Johannes 1, 1—4 <sup>1)</sup>	Rogate	Kolosser 4, 2—6
1. Sonntag n. d. Christfest	Jesaja 63, 7—16	Himmelfahrt	Kolosser 1, 15—20. (21—23)
Altjahrsabend	Hebräer 13, 8—9 b	Exaudi	Apostelgesch. 1, 10—14. (15—26)
Neujahr	Josua 1, 1—9	Pfingstsonntag	Römer 8, 1—11
Sonntag nach Neujahr	Römer 8, 24—30	Pfingstmontag	Epheser 4, 11—16
Epiphantias	Jesaja 2, 1—5	Trinitatis	Jesaja 6, 1—8. (9—13)
1. Sonntag n. Epiphantias	1. Johannes 5, (9—10.) 11—13	1. Sonntag n. Trinitatis	Epheser 2, 17—22
Letzt. So. n. Epiphantias	Offenbarung 1, 9—18	2. „ „ „	1. Petrus 2, 1—10
Septuagesimä	Galater 2, 16—20	3. „ „ „	Hesekiel 18, 1—4. 21—24. 30—32
Tag der Darstellung des Herrn (2. Februar)	Lukas 2, 22—32	4. „ „ „	1. Korinther 12, 12—27
Estomihi	Hebräer 4, 9—13	Tag der Geburt Johannes des Täufers (24. Juni)	Apostelgesch. 19, 1—7 <sup>2)</sup>
Invokavit	Jakobus 4, 6b—10	5. Sonntag n. Trinitatis	Apostelgesch. 9, 1—20
Reminiszere	Hebräer 11, 1—2. 6. 8—10 (17—19)	Aposteltag (29. Juni)	Apostelgesch. 15, (1—6.) 7—12
Okuli	1. Petrus 1, 13—23		
Lätare	Philipper 2, 12—18		

1) Die Aufteilung der drei Predigttexte für das Christfest in der Reihenfolge: „Christnacht, 25. Dezember, 26. Dezember“ ist nicht bindend.

6. Sonntag n. Trinitatis	Apostelgesch. 8, 26—40	19. Sonntag n. Trinitatis	1. Mose 8, 15—22 (Erntedankfest)
7. " " "	1. Korinther 6, 9—14. (15—17.) 18—20	20. Sonntag n. Trinitatis	Apostelgesch. 2, 41—47
8. " " "	Philipper 4, 10—20	21. " " "	1. Johannes 2, 12—17
9. " " "	Jakobus 1, 2—12	22. " " "	Römer 7, 14—25a; (8, 1—2)
10. " " "	Römer 11, 25—32	Reformationsfes:	Galater 5, 1—11
11. " " "	2. Samuelis 12, 1—10. 13—14	(31. Oktober)	
12. " " "	Apostelgesch. 9, 36—42	23. Sonntag n. Trinitatis	Römer 13, 1—8
13. " " "	1. Mose 4, 1—16a	Drittletzter Sonntag	Daniel 12, 1—4
14. " " "	1. Thessalonicher 1, 2—10	des Kirchenjahres	
15. " " "	2. Thessalonicher 3, 6—13	Vorletzter Sonntag	2. Korinther 5, 1—10
16. " " "	2. Korinther 1, 3—7	des Kirchenjahres	
17. " " "	1. Korinther 9, 16—23	Buß- und Betttag	Jesaja 5, 1—7
18. " " "	Kolosser 3, 18—25; 4, 1 <sup>3)</sup>	Ewigkeitssonntag	Offenbarung 4, 1—8
Michaelistag (29. Sept.)	Apostelgesch. 5, 14. 17—29		

2) Wenn der Johannissonntag nicht am 24. Juni begangen wird, so wird er auf den vorhergehenden Sonntag verlegt, und sein Proprium tritt an die Stelle des Sonntagspropriums.

3) Wenn der Michaelistag nicht am 29. September begangen wird, so wird er auf den vorhergehenden Sonntag verlegt, und sein Proprium tritt an die Stelle des Sonntagspropriums.

## Jahreshauptversammlung der hauptamtlichen Religionslehrer an Berufsschulen

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 3. 10. 1963  
Nr. 22224 / C 9—08a Arb.

Die Arbeitsgemeinschaft hauptamtlicher evangelischer Religionslehrer an berufsbildenden Schulen in Westfalen lädt zu ihrer Jahreshauptversammlung am 1. November 1963 in Dortmund ein. Die Veranstaltung beginnt um 10.00 Uhr im Gemeindehaus „Reinoldinum“ am Schwanenwall. Im folgenden veröffentlichen wir die Tagesordnung:

- 10.00 Uhr Andacht (Br. Aldrup, Tecklenburg)
- 10.15 Uhr Eröffnung, Begrüßung der Gäste  
Grußwort der Gäste
- 10.30 Uhr Jahresbericht
- 11.15 Uhr Anträge
- 12.15 Uhr Wahlen
- 13.00 Uhr Mittagspause — gemeinsames Mittagessen im Reinoldinum
- 14.30 Uhr Pfarrer Flender, Direktor des kirchlichen Oberseminars in Düsseldorf: Ist eine Er-

weiterung der Ausbildung zum Religionslehrer an berufsbildenden Schulen notwendig?

15.30 Uhr Kurzreferate: Pastor Chr. Fuchs, Soest: Der Berufsschulpfarrer zwischen Schule und Gemeinde.

Religionslehrer H. Scheinhardt, Minden: Der Religionslehrer an berufsbildenden Schulen: Anforderungen, Leistungen, Wertung.

16.00 Uhr Aussprache.

Ende der Versammlung gegen 17.00 Uhr. Änderungen der Tagesordnung vorbehalten.

**Anmeldungen** werden wegen der Bestellung des Mittagessens dringend bis zum 20. 10. 1963 erbeten an Pastor Joh. Böhm, 46 Dortmund, Kettelerweg 25.

## Gestaltung von Schaukästen

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 19. 9. 1963  
Nr. 21933/C 17—01

Im Volksmissionarischen Amt besteht eine „Arbeitsgemeinschaft für Schaukastengestaltung“. Es finden Schulungstagungen statt für Mitarbeiter in den Gemeinden, denen die Betreuung und Gestaltung des Schaukastens anvertraut ist. Außerdem erscheint viermal im Jahr ein gedrucktes Blatt mit Vorschlägen für die Ausgestaltung des Schaukastens und mit Arbeitshilfen. Solch gründliche Hilfestellung und Zurüstung setzt geeignete Gemeindeglieder in Stand, aus dem Schaukasten ein gutes Aushängeschild der Gemeinde zu machen. Ein im Rahmen des Kirchentages durchgeführter Wettbewerb hat gezeigt, daß bei vorausgegangener Schulung

auch bei fachlich nicht vorgebildeten Gemeindegliedern beachtliche und sehenswerte Ergebnisse möglich sind. (Sh. Seite 6—8 der beiliegenden Nummer vom „Schaukastendienst“).

Das Blatt „Schaukastendienst“ kann bestellt werden beim Volksmissionarischen Amt, 581 Witten-Ruhr, Wideystr. 26. Der Bezugspreis pro Jahr (4 Nummern) beträgt 3,— DM. Die Einladung zu diesen Seminaren für Schaukastengestaltung wird in diesen Blättern rechtzeitig angekündigt. Wir bitten die Presbyterien und Pfarrer, die Gemeindeglieder, denen die Gestaltung des Schaukastens anvertraut ist, auf diese Möglichkeit der Schulung aufmerksam zu machen und das Blatt „Schaukastendienst“ ihnen zur Verfügung zu stellen.

## Ausführungsbestimmungen zur Pfarrbesoldungsordnung

Landeskirchenamt  
Nr. 23269 / B 9a—01

Bielefeld, den 8. 10. 1963

Im Anschluß an unsere Veröffentlichung vom  
30. 6. 1963 (KABl. S. 93) über die Änderung der

Pfarrbesoldungsvorschriften geben wir nachstehend  
den Wortlaut der Ausführungsbestimmungen zur  
Pfarrbesoldungsordnung in ihrer nunmehr gelten-  
den Fassung bekannt.

## Ausführungsbestimmungen zur Pfarrbesoldungsordnung

vom 3. Oktober 1963

Auf Grund des § 80 der Pfarrbesoldungsord-  
nung werden folgende Ausführungsbestimmungen  
(AB) erlassen:

### Nr. 1 (zu § 12)

Die Entscheidung, ob von einem Hinausschieben  
des Besoldungsdienstalters abgesehen wird, ist bei  
Erteilung des Urlaubs zu treffen.

### Nr. 2 (zu § 16)

Nähere Angaben über die Dienstwohnung (z. B.  
Straßenbezeichnung, Nebengebäude) und über den  
Hausgarten (Parzellenbezeichnung, Größe) sind in  
die Nachweisung des Dienst Einkommens aufzu-  
nehmen.

### Nr. 3 (zu § 18)

Die Regelung über die Unterhaltung der Dienst-  
wohnung ist in die Nachweisung des Dienst ein-  
kommens aufzunehmen. Im Zweifel gelten die  
Grundsätze im Anhang Nr. 23 der Verwaltungs-  
ordnung.

### Nr. 4 (zu § 20 Abs. 1)

Stiefkinder gelten auch dann als in die Woh-  
nung aufgenommen, wenn der Pfarrer sie auf  
seine Kosten anderweit untergebracht hat, ohne  
daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm auf-  
gehoben werden soll.

### Nr. 5 (zu § 20 Abs. 2)

Maßgeblich ist der landesrechtlich jeweils fest-  
gesetzte Betrag\*). Waisengeld und Waisenrente zäh-  
len nicht zu den Leistungen von anderer Seite.

### Nr. 6 (zu § 21)

(1) Berufsausbildung im Sinne des § 21 Abs. 1  
liegt nicht vor, wenn dem Kinde während seiner  
Ausbildung volle Dienstbezüge oder Arbeitsentgelt  
(Vergütung, Lohn) gewährt werden.

(2) Verzögert im Sinne des § 21 Abs. 2 hat sich  
die Schul- oder Berufsausbildung, wenn ihre Dauer  
über die Vollendung des 25. Lebensjahres hinaus  
durch ein Ereignis verursacht ist, das den normalen  
Verlauf der Ausbildung gestört hat. Das wird nicht  
angenommen werden können, wenn auf Grund  
einer allgemeinen Vorschrift oder Anordnung die  
Einschulungs- und Versetzungstermine verlegt  
worden sind oder die Schul- oder Studienzeit ver-  
längert worden ist. Der Ausbildungsgang war auch  
nicht gestört, wenn er nur wegen seiner vorge-  
schriebenen oder üblichen Dauer nicht vor Vollen-

derung des 25. Lebensjahres abgeschlossen werden  
konnte.

(3) Die Verzögerung beruht auf einem Grunde,  
der nicht in der Person des Pfarrers oder des Kin-  
des liegt, wenn ein solcher Grund allein oder neben  
anderen nicht zu berücksichtigenden Gründen die  
Verzögerung verursacht hat.

(4) Während der Ableistung des Diakonischen  
Jahres wird Kinderzuschlag gewährt. (KABl. 1958  
S. 24)

### Nr. 7 (zu § 22)

(1) Das Bestehen einer dauernden Erwerbsun-  
fähigkeit ist, wenn sie nicht offenkundig ist, durch  
ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen. Das Zeug-  
nis ist spätestens alle drei Jahre neu anzufordern.

(2) Über das 18. Lebensjahr hinaus wird der  
Kinderzuschlag nur gewährt, soweit das eigene Ein-  
kommen des Kindes die landesrechtlich jeweils fest-  
gesetzte Grenze nicht übersteigt\*). Waisengeld und  
Waisenrente zählen nicht zum Einkommen des  
Kindes.

### Nr. 8 (zu § 29 Abs. 1)

Die Zeit eines Wartestandes infolge Amtsent-  
hebung (§ 10 Abs. 3 Satz 3 des Disziplinargesetzes  
der EKD vom 11. März 1955, KABl. 1957 S. 13 ff.)  
wird auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit nicht an-  
gerechnet, es sei denn, daß dem Pfarrer ein Be-  
schäftigungsauftrag gemäß § 57 des Pfarrerdienst-  
gesetzes vom 11. November 1960 (KABl. 1963  
S. 26 ff.) erteilt ist.

### Nr. 9 (zu § 29 Abs. 2)

(1) Die Studienzeit an einer Hochschule oder an-  
dere Vorbildungszeiten werden von Amts wegen  
und nur dann berücksichtigt, wenn der Pfarrer bei  
Eintritt des Versorgungsfalles eine ruhegehalt-  
fähige Dienstzeit von 35 Jahren noch nicht erreicht  
hat.

(2) Zeiten des Studiums der Evangelischen  
Theologie oder eines an dessen Stelle anerkannten  
sonstigen Studiums werden bis zur Dauer von acht  
Semestern zuzüglich eines halben Jahres als Prü-  
fungszeit berücksichtigt. Darüber hinaus soll die  
Zeit berücksichtigt werden, um die sich das Stu-  
dium durch abzulegende Sprachexamina verzögert  
hat, jedoch nicht mehr als je zwei Semester für  
Latein und Griechisch und ein Semester für He-  
bräisch, wobei sich die höchstens zu berücksich-  
tigende Anzahl der sprachfreien Semester auf sechs  
verringert (höchstens also 11 Semester).

\*) Zur Zeit 100 DM monatlich nach § 18 Abs. 1 Nr. 5 des Be-  
soldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen  
(LBesG 60) in der Fassung vom 8. November 1960 (GV.  
NW. S. 357 ff.)

\*) Z. Zt. 100 DM monatlich nach § 18 Abs. 3 LBesG 60 (GV.  
NW. S. 357 ff.)

(3) Ob und wieweit andere Vorbildungszeiten angerechnet werden sollen, ist im Einzelfall zu entscheiden.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten auch, wenn ein Unterhaltsbeitrag in Höhe eines Bruchteiles des erdienten Ruhegehalts gewährt wird.

#### Nr. 10 (zu § 31)

Das Ruhegehalt beträgt nach einer vollendeten ruhegehaltfähigen Dienstzeit

bis zu 10 Jahren	35 v. H.
von 11 „	37 v. H.
„ 12 „	39 v. H.
„ 13 „	41 v. H.
„ 14 „	43 v. H.
„ 15 „	45 v. H.
„ 16 „	47 v. H.
„ 17 „	49 v. H.
„ 18 „	51 v. H.
„ 19 „	53 v. H.
„ 20 „	55 v. H.
„ 21 „	57 v. H.
„ 22 „	59 v. H.
„ 23 „	61 v. H.
„ 24 „	63 v. H.
„ 25 „	65 v. H.
„ 26 „	66 v. H.
„ 27 „	67 v. H.
„ 28 „	68 v. H.
„ 29 „	69 v. H.
„ 30 „	70 v. H.
„ 31 „	71 v. H.
„ 32 „	72 v. H.
„ 33 „	73 v. H.
„ 34 „	74 v. H.
„ 35 „	75 v. H.

der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

#### Nr. 11 (zu § 41)

Ein Dienstatfall ist so bald wie möglich der Anstellungskörperschaft und dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

#### Nr. 12 (zu § 50)

Wird ein Pfarrer im Ruhestand mit der Verwaltung einer Pfarrstelle oder einem sonstigen Dienst, der seine volle Arbeitskraft in Anspruch nimmt, beauftragt, so hat ihm die Beschäftigungsgemeinde in der Regel das Pfarrgehalt der 3. Dienstaltersstufe einschließlich freier Dienstwohnung zu gewähren.

Das Ruhegehalt wird daneben nach Maßgabe des § 47 gewährt.

#### Nr. 13 (zu § 62 Abs. 2)

(1) Bis auf weiteres sind folgende Beitragssätze zu entrichten:

- für einen Pfarrer im Dienst 25 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, bestehend aus Grundgehalt, Ortszuschlag der Ortsklasse A und einer etwaigen ruhegehaltfähigen Zulage;
- für einen Pfarrer im Ruhestand 10 v. H. der dem Ruhegehalt zugrunde gelegten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge; für Ruhestandspfarrer, die weder verheiratet sind noch Kinder unter

18 Jahren haben, sind keine Beiträge zu entrichten.

(2) Der Beitrag ist für jedes Kalendervierteljahr im voraus fällig.

#### Nr. 14 (zu § 66 Abs. 2)

(1) Zu den abzugsfähigen Abgaben und Lasten zählen u. a. Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und zur Landwirtschaftskammer, sofern nicht nach den Pachtbedingungen diese Abgaben und Lasten ganz oder teilweise von den Pächtern zu tragen sind. Dagegen sind nicht abzugsfähig:

- Verwaltungskosten (wie anteilmäßige Rendantenentschädigung, Kosten für Vordrucke und dergleichen). Die Verwaltung der Pfarrkasse ist Aufgabe der Kirchengemeinde. Die hierbei entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Kirchenkasse.
- Hebegebühren als Kosten für die Einziehung der Pächte brauchen im allgemeinen nicht zu entstehen. Pächte sind Bringschulden und deshalb am Fälligkeitstage vom Pächter kostenfrei an den Verpächter zu zahlen.

(2) Aufwendungen zur Erhaltung und Verbesserung der zum Pfarrvermögen gehörenden Grundstücke (z. B. für Flurbereinigung, Melioration, Aufstockung, sonstige Instandsetzung) dürfen nur mit Genehmigung des Landeskirchenamts abgezogen werden. Soweit derartige Aufwendungen in einem Rechnungsjahr den Ertrag aus dem Grundvermögen übersteigen, müssen sie durch Aufnahme einer Anleihe auf eine angemessene Reihe von Jahren verteilt werden; diese Anleihe darf aus Pfarrkassenmitteln verzinst und getilgt werden.

#### Nr. 15 (zu § 66 Abs. 3)

Die mitverwalteten Kirchengemeinden haben die im § 66 Abs. 1 bezeichneten Mittel in nachstehender Folge bereitzustellen: Reichen die in Abs. 1 a) und b) genannten Mittel der Kirchengemeinden, deren Stelle besetzt ist, nicht zur Deckung des Bargehalts aus, sind zunächst die entsprechenden Mittel der Kirchengemeinde der mitverwalteten Stelle herauszuziehen; ein dennoch verbleibender Fehlbetrag ist aus Kirchensteuermitteln (Abs. 1 c) unter gleichmäßiger Anspannung der Steuerkraft aller beteiligten Kirchengemeinden aufzubringen.

Bielefeld, den 3. Oktober 1963.

Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt

D. Wilm

### Steuerliche Behandlung von Leistungen

auf Grund des § 21 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BWGöd — BGBl 1961 I S. 1628 —)

Landeskirchenamt  
Nr. 17966/B 14—04

Bielefeld, den 26. 9. 1963

Folgenden Erlaß des Herrn Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. S. 2114 - 20 - VB 2)

vom 18. Juni 1963 geben wir hiermit bekannt:

„Nach § 21 Abs. 4 BWGöD hat der wiedergutmachungspflichtige Dienstherr eine Wiedergutmachung auch für den Schaden zu gewähren, der Angestellten oder Arbeitern in einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung des öffentlichen Dienstes durch eine auf Verfolgungsgründen beruhende Entlassung oder vorzeitige Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses entstanden ist. Die bezeichnete Vorschrift beschränkt sich darauf, die Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens als solche festzustellen, trifft jedoch keine Regelung über die Art der Erfüllung dieser Verpflichtung. Die hierzu für den Bereich des Bundes erlassenen Richtlinien vom 12. Oktober 1956 (Min.Bl. Fin. S. 805) und die dazu ergangene Änderung vom 24. Juni 1957 (Min.Bl.Fin. S. 612) sehen folgende Möglichkeiten für eine Wiedergutmachung vor:

- a) Der Unterschiedsbetrag zwischen der tatsächlichen Leistung des Versicherungsträgers und der Leistung, die sich bei Fortdauer des Dienstverhältnisses ohne die Verfolgungsmaßnahme ergeben hätte, wird laufend an den Geschädigten gezahlt. Die Auszahlung des Unterschiedsbetrages erfolgt durch den Versicherungsträger, dem die Beträge in gewissen zeitlichen Abständen vom Bund erstattet werden.
- b) Es wird eine einmalige Nachversicherung zugunsten des Geschädigten durchgeführt. Damit soll sichergestellt werden, daß der Geschädigte hinsichtlich späterer Leistungen aus der Zusatzversicherung so behandelt wird, als hätte seine Mitgliedschaft während der ganzen Nachversicherungszeit ununterbrochen bestanden.

Eine ähnliche Regelung ist für das Land Nordrhein-Westfalen durch meinen Erlaß vom 7. Dezember 1956 B 6115 — 6851/IV/56 (SMBL. NW. 203308/MBL. NW. 1956 S. 2467) ergangen.

Die Aufwendungen des Bundes für die Zukunftssicherung der Geschädigten sind nach § 2 Abs. 3 Ziff. 2 Satz 6 LStDV steuerfrei, weil sie auf einer gesetzlichen Verpflichtung (§ 21 Abs. 4 BWGöD) beruhen; das gilt sowohl für die Erstattungen der Unterschiedsbeträge seitens des Bundes an die Versicherungsträger (Fall a) als auch für die Aufwendungen des Bundes für eine Nachversicherung der Geschädigten (Fall b). Die Leistungen der Versicherungsträger an die Rentenempfänger sind in beiden Fällen als einheitliche Renten im Sinn des § 22 Ziff. 1 Buchst. a EStG anzusehen. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Aufwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen für die Zukunftssicherung der Geschädigten sowie hinsichtlich der darauf beruhenden Leistungen des Versicherungsträgers (VBL) an die Rentenempfänger.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister der Finanzen und den Herren Finanzministern (Finanzsenatoren) der Länder.“

## Bundesbaugesetz

Landeskirchenamt Bielefeld, den 28. 8. 1963  
Nr. 15936/B 3—01

Auf die Amtsblattverfügungen  
a) Nr. 26764/B 3—01 vom 22. 12. 1960 betr. Bun-

desbaugesetz — Allgemeines; KABL. 1961 S. 2 und 3

b) Nr. 14473/B 3—01 vom 5. 7. 1961 betr. Bundesbaugesetz — Merkblatt für das Bundesbaugesetz; KABL. S. 58 ff.

wird Bezug genommen und noch einmal hingewiesen.

Im folgenden veröffentlichen wir hierzu das von der Grundstückskommission der EKD ausgearbeitete Merkblatt über die Zahlung von Erschließungsbeiträgen nach dem Bundesbaugesetz.

Die Presbyterien, Kreissynodalvorstände und Gesamtverbandsvorstände werden gebeten, den Inhalt des Merkblattes sorgfältig zu beachten.

### Merkblatt

über die Zahlung von Erschließungsbeiträgen nach dem Bundesbaugesetz und von ähnlichen Beiträgen nach Landesrecht.

Das Recht der politischen Gemeinden, von Grundstückseigentümern für Erschließungsanlagen Beiträge zu erheben, bestimmt sich im wesentlichen nach dem Bundesbaugesetz (s. u. Abschnitt I). Die Beitragspflicht für solche Erschließungsanlagen, die nicht unter das Beitragsrecht des Bundesbaugesetzes (BBauG) fallen, und für Erweiterungs-, Verbesserungs- und Unterhaltungsmaßnahmen von Erschließungs- und anderen Anlagen richten sich nach Landesrecht (s. u. Abschnitt II).

#### I.

#### Erschließungsbeiträge nach dem Bundesbaugesetz

##### 1. Erschließungslast:

Nach § 123 ist es grundsätzlich Aufgabe der politischen Gemeinde, die in ihrem Gebiet gelegenen Grundstücke, die baulich oder gewerblich genutzt werden sollen, zu erschließen, d. h. sie an das örtliche Verkehrs- und Versorgungsnetz anzuschließen. Die Erschließung obliegt dann nicht den politischen Gemeinden, wenn auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften oder öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen ein anderer für sie verantwortlich ist. Das gilt in weitem Umfang für die Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen (vgl. § 5 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 6. August 1961, BGBl. Teil I, Seite 1741) und von Landstraßen I. und II. Ordnung nach Landesrecht. Die politischen Gemeinden können die Erschließung auch durch Vertrag auf einen Dritten, z. B. auf ein Wohnungsbauunternehmen, übertragen. Ein Rechtsanspruch auf Erschließung besteht nicht.

##### 2. Recht zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen:

(1) Die politischen Gemeinden können nach den §§ 127 ff. Erschließungsbeiträge für folgende von ihnen herzustellende Erschließungsanlagen erheben, soweit der Erschließungsaufwand nicht anderweitig durch Dritte endgültig gedeckt ist:

- a) die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze,
- b) die innerhalb der Baugebiete gelegenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze,

die selbst nicht zum Anbau bestimmt, aber zur Erschließung der Baugebiete notwendig sind (Sammelstraßen),

c) öffentliche Parkflächen für Fahrzeuge und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der unter a) und b) genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete und deren Erschließung notwendig sind.

(2) Das Erschließungsbeitragsrecht des Bundesbaugesetzes gilt für die in Abs. 1 genannten Erschließungsanlagen, die nach dem 29. Juni 1961 fertiggestellt werden bzw. fertiggestellt worden sind.

Wegen der Beiträge für Erschließungsanlagen, die vor dem 29. Juni 1961 fertiggestellt worden sind, vgl. u. Ziffer 10.

(3) Für andere als die in Abs. 1 genannten Erschließungsanlagen, insbesondere für Anlagen zur Ableitung von Abwässern sowie zur Versorgung mit Wasser, Elektrizität, Gas und Wärme können Erschließungsbeiträge nach dem Bundesbaugesetz nicht erhoben werden.

In diesen Fällen kommt jedoch die Erhebung von Beiträgen nach Maßgabe des Landesrechtes, z. B. nach § 9 des Preußischen Kommunalabgabengesetzes — Pr. KAG — vom 14. Juli 1893 (Pr. GS. 1893, Seite 152) in Betracht (s. u. II Ziffer 1).

Für Privatstraßen können keine Erschließungsbeiträge verlangt werden. Das Gleiche gilt für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und Landstraßen I. und II. Ordnung, soweit die Fahrbahnen dieser Straßen keine größere Breite als ihre anschließenden freien Strecken erfordern (§ 128 Abs. 3 Nr. 2).

(4) Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Bundesbaugesetz setzt voraus, daß von der politischen Gemeinde auf Grund des Bundesbaugesetzes eine Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen gem. § 132 erlassen ist, und zwar vor Fertigstellung der betreffenden Erschließungsanlage. Eine rückwirkende Kraft können im allgemeinen die Satzungen nicht haben. Für Erschließungsanlagen, die nach dem 29. Juni 1961 hergestellt worden sind, können keine Beiträge mehr auf Grund der Satzungen gefordert werden, die sich auf Landesrecht stützen, welches durch § 186 BBauG aufgehoben ist (z. B. § 15 des Preußischen Fluchtliniengesetzes — Pr. Fluchtlin. G. — vom 2. Juli 1875). Diese Satzungen haben ihre Verbindlichkeit verloren.

(5) Ob Satzungen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen einer kommunalaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, richtet sich nach Landesrecht.

### 3. Umfang des Erschließungsaufwandes:

(1) Nicht alle Kosten, die die Gemeinden für die unter Ziff. 2 Abs. 1 Buchst. a)—c) genannten Erschließungsanlagen aufbringen, gehören

zum Erschließungsaufwand, der durch Erhebung von Erschließungsbeiträgen umgelegt werden kann. Der Erschließungsaufwand umfaßt vielmehr nur einen Teil dieser Kosten, und zwar nach § 128 lediglich die Kosten für

a) den Erwerb und die Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen einschließlich des Wertes der von den Gemeinden aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung (s. Abs. 2),

b) die erstmalige Herstellung einschließlich der Einrichtungen für die Entwässerung und Beleuchtung der Erschließungsanlagen (s. Abs. 3) und

c) die Übernahme von hergestellten Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen (s. Abs. 4).

(2) Bei Erwerb von Flächen sind die tatsächlichen aufgewandten Kosten einschließlich Gerichts-, Notariats- und Katasterkosten maßgebend. Dagegen ist bei der Bereitstellung von Flächen aus dem Gemeindevermögen unerheblich, welche Kosten einmal für den Erwerb von Flächen aufgewandt sind. Eine Bereitstellung von Flächen aus dem Vermögen einer Gemeinde liegt vor, wenn die Flächen aus dem allgemeinen Liegenschaftsvermögen und nicht aus dem speziell für die Erschließungsanlagen erworbenen Grundvermögen zur Verfügung gestellt werden. Unter Freilegung ist die Freimachung des für die Erstellung der Erschließungsanlagen vorgesehenen Geländes zu verstehen (z. B. Beseitigung des Aufwuchses, Abbruch von Gebäuden usw.).

(3) Die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen umfaßt alle Maßnahmen bis zu dem Stadium, in dem die Anlagen als endgültig hergestellt anzusehen sind. Die Merkmale der endgültigen Herstellung sind von den Gemeinden in den Satzungen über die Erschließungsbeiträge festzulegen. In den Satzungen erfolgt allerdings nur die grundsätzliche Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung. Die Details werden von dem Bauprogramm der Gemeinde für die betreffenden Erschließungsanlagen bestimmt. Solange die Gemeinde das ursprüngliche Bauprogramm noch nicht voll ausgeführt hat, steht es in ihrem Ermessen, das Programm zu ändern. Ist die Erschließungsanlage einmal endgültig hergestellt, so sind spätere Baumaßnahmen an den Erschließungsanlagen Verbesserungs-, Erweiterungs- oder Unterhaltungsmaßnahmen, für die ein Erschließungsbeitrag nach dem Bundesbaugesetz nicht verlangt werden kann (§§ 123 Abs. 5, 128 Abs. 2). Das gilt auch für fertiggestellte Erschließungsanlagen, die den heutigen Verkehrsanforderungen nicht genügen. Beiträge für Verbesserungs-, Erweiterungs- oder Unterhaltungsmaßnahmen können heute nur noch auf Grund des Landesrechtes, z. B. des Pr. Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 erhoben werden (s. u. II Ziff. 1).

- (4) Eine Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen liegt z. B. vor, wenn ein Dritter Straßen auf seine Kosten hergestellt hat und diese gegen Entgelt auf die politische Gemeinde überträgt.

#### 4. Beitragsfähiger Erschließungsaufwand:

- (1) Der dargelegte Erschließungsaufwand ist gemäß § 129 nur insoweit beitragsfähig, als die Erschließungsanlagen erforderlich sind, um die Bauflächen und die gewerblich zu nutzenden Flächen entsprechend den baurechtlichen Vorschriften zu nutzen (beitragsfähiger Erschließungsaufwand). Bei dem Erschließungsbedürfnis ist nicht auf das einzelne Grundstück, sondern auf die gesamten in Frage stehenden Flächen abzustellen.
- (2) Die Regelung, die der Gesetzgeber beim Bundesbaugesetz getroffen hat, weicht von der Regelung in § 15 Pr. Flucht. G. ab. Dort waren die Kosten für Straßen und Wege bis zu einer Breite von 26 m beitragsfähig. Im Bundesbaugesetz wird demgegenüber der beitragsfähige Erschließungsaufwand nach dem Erschließungsbedürfnis der erschlossenen Bauflächen und gewerblich zu nutzenden Flächen bestimmt.
- (3) Stellt die Gemeinde Erschließungsanlagen in einem größeren Umfang her, als es das Erschließungsbedürfnis erfordert, so kann sie insoweit keine Erschließungsbeiträge erheben. Die für die Frage des Erschließungsbedürfnisses maßgebende Nutzung „entsprechend den baurechtlichen Vorschriften“ ist nicht die zufällig ausgeübte, sondern die nach Art und Maß jeweils zulässige Nutzung. Art und Umfang der Erschließungsanlage im Sinne des § 129 sind von der Gemeinde in der Satzung über Erschließungsbeiträge zu regeln.
- (4) Mindestens 10% des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes müssen die Gemeinden selbst tragen (§ 129 Abs. 1 Satz 3).
- (5) Die Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes kann nach den tatsächlich entstandenen Kosten oder nach Einheitswerten vorgenommen werden (§ 130). Die Einheitswerte sind nach den in der Gemeinde üblicherweise durchschnittlich aufzuwendenden Kosten vergleichbarer Erschließungsanlagen festzusetzen. Die Art der Ermittlung ist von den Gemeinden in der Satzung über Erschließungsbeiträge zu regeln (§ 132).
- (6) Für die Verteilung des ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwandes auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke können von den Gemeinden drei Maßstäbe angewandt werden (§ 131):
1. die Art und das Maß der zulässigen baulichen oder sonstigen Nutzung,
  2. die Größe der Grundstücksflächen,
  3. die Grundstücksbreite an der Erschließungsanlage (sogenannter Frontmetermaßstab).

Die Verteilungsmaßstäbe können miteinander verbunden werden und müssen sich aus der Ortssatzung über Erschließungsbeiträge ergeben (§ 132).

#### 5. Gegenstand der Beitragspflicht:

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen gemäß § 133 Abs. 1

- a) Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung durch einen Bebauungsplan nach den §§ 8—13 festgesetzt ist, sobald sie auf Grund eines Bebauungsplanes, der die Voraussetzungen des § 30 erfüllt, bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen und eine solche Nutzung auch nicht auf Grund anderer Vorschriften (z. B. des Baupolizeirechtes, Naturschutzrechtes oder des Wasserrechtes) ausgeschlossen ist. Ein Bebauungsplan nach den §§ 8—13 erfüllt die Voraussetzungen des § 30, wenn er allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften Mindestfestsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung, über die überbaubaren Grundstücksflächen und über die örtlichen Verkehrsflächen enthält. Einem Bebauungsplan nach dem Bundesbaugesetz können gemäß § 173 Abs. 3 vor dem 29. 6. 1961 nach Landesrecht aufgestellte Pläne gleichstehen.
- b) Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen. Die Gemeinde gibt bekannt, welche erschlossenen Grundstücke der Beitragspflicht unterliegen.

- (2) Grundstücke, die vor dem 29. Oktober 1960 bebaut worden sind, unterliegen nach einem nicht veröffentlichten Rundschreiben des Bundesministers für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung an die für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Länderminister vom 30. Mai 1962 keiner Beitragspflicht (nicht unbestritten!)
- (3) Grundstücke sind einer Beitragspflicht unabhängig davon unterworfen, ob sie an die Erschließungsanlage angrenzen oder nicht (anders z. B. die bisherige Rechtslage nach § 15 Pr. Flucht. G.).
- (4) Kirchliche Grundstücke sind von einer Beitragspflicht nicht befreit (wegen Zahlungserleichterung oder Erlaß der Beiträge vgl. Nr. 7 Abs. 4 und 6). Für Friedhofsgrundstücke können aber, auch wenn sie mit einer Kapelle, Leichenhalle usw. bebaut sind oder bebaut werden sollen, keine Beiträge verlangt werden.

#### 6. Entstehung der Beitragspflicht:

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage. Sofern die Gemeinde in der Satzung über Erschließungsbeiträge festgelegt hat, daß der

Erschließungsbeitrag nicht nur einheitlich für die ganze Erschließungsanlage, sondern selbständig für den Grunderwerb, Freilegung und für Teile der Erschließungsanlagen erhoben werden kann (Kostenspaltung, §§ 127 Abs. 3, 132 Nr. 3), entsteht die Beitragspflicht für die Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind (§ 133 Abs. 2).

- (2) Voraussetzung für das Entstehen der Beitragspflicht ist nicht, daß ein Gebäude auf dem betreffenden Grundstück errichtet worden ist (anders die bisherige Rechtslage nach § 15 Pr. Fluchtli. G.).
- (3) Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, können Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag verlangt werden, wenn ein Bauvorhaben auf diesem Grundstück genehmigt worden ist (§ 133 Abs. 3). Die Erteilung der Baugenehmigung kann nicht von Vorausleistungen abhängig gemacht werden. Die Vorausleistungen können Geld- oder Sachleistungen, insbesondere auch Landabtretungen, sein. Unentgeltliche Landabtretungen können die Gemeinden nicht fordern. Der Wert abgetretener Flächen muß vielmehr auf den Erschließungsbeitrag angerechnet werden. Das gilt auch für freiwillige Landabtretungen.

#### 7. Fälligkeit und Zahlung des Beitrages:

- (1) Von der Entstehung der Beitragspflicht (§ 133 Abs. 2) ist die Fälligkeit des Beitrages zu unterscheiden. Diese setzt einen Beitragsbescheid voraus. Fällig wird der Beitrag einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides (§ 135 Abs. 1).
- (2) Die Frage, innerhalb welcher Zeit nach Fertigstellung einer Erschließungsanlage ein Beitragsbescheid noch ergehen kann, richtet sich nach Landesrecht. Z. B. kann nach § 87 Abs. 1 Ziff. 2 Pr. KAG eine Gemeinde keinen Beitragsbescheid mehr erlassen, wenn 3 Jahre verflossen sind seit dem Ablauf des Jahres, in dem die Beitragspflicht nach § 133 Abs. 2 BBauG. entstanden ist.
- (3) Der Beitragsbescheid ist ein Verwaltungsakt der Gemeinde. Er muß die Heranziehung des Beitragspflichtigen und dessen Grundstück, für das Erschließungsbeiträge erhoben werden sollen, erkennen lassen. Aus ihm muß ferner der Beitragscharakter, die Höhe des Beitrages sowie die Rechtsmittelbelehrung hervorgehen. Es muß aus ihm auch ersichtlich sein, ob es sich um den vollen Beitrag oder um einen Beitrag für Teile der Erschließungsanlagen (Kostenspaltung, § 127 Abs. 3) handelt. Dem Beitragspflichtigen ist im Beitragsbescheid zu eröffnen, daß die Einsichtnahme in den Verteilungsplan möglich ist.
- (4) Die Gemeinde kann zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfalle zulassen, daß der

Erschließungsbeitrag in Raten oder in Form einer Rente bis zur Dauer von zehn Jahren gezahlt wird (§ 135 Abs. 2 und 3).

- (5) Für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke kann der Beitrag so lange gestundet werden, als das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes genutzt werden muß (§ 135 Abs. 4). Bei verpachteten Grundstücken ist die Wirtschaftlichkeit des Betriebes des Pächters maßgebend.
- (6) Die Gemeinden können im Einzelfall von der Erhebung des Erschließungsbeitrages ganz oder teilweise absehen, wenn dies im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist, z. B. wenn auf kirchlichen Grundstücken Bauten für den Gemeindebedarf (Kirchen, Gemeindehäuser, Krankenhäuser, Kindergärten) errichtet werden. Die Freistellung kann auch von vornherein für den Fall vorgesehen werden, daß die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist (§ 135 Abs. 5).
- (7) Die Verjährung der durch Beitragsbescheid geltend gemachten Forderung der Gemeinde richtet sich nach Landesrecht. Sie tritt z. B. gemäß § 88 Pr. KAG nach 4 Jahren ein, von dem Ablauf des Jahres an gerechnet, in dem der Beitrag gemäß § 135 Abs. 1 BBauG. fällig geworden ist.
- (8) Die Beiträge werden wie andere Kommunalabgaben beigetrieben.

#### 8. Beitragspflichtiger:

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig (§ 134).

#### 9. Rechtsbehelf:

Der Beitragsbescheid kann als Verwaltungsakt und kann daher mit den allgemeinen Rechtsbehelfen der Verwaltungsgerichtsordnung — VwGO — vom 21. 1. 1960 (Bundesgesetzblatt Teil I, Seite 17) angefochten werden. Die Einlegung des Rechtsbehelfes hat hinsichtlich der Zahlungsverpflichtung keine aufschiebende Wirkung (vgl. § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

#### 10. Überleitungsbestimmung:

- (1) Bei Erschließungsanlagen, die vor dem 29. Juni 1961 (Inkrafttreten der einschlägigen Bestimmungen des Bundesbaugesetzes) fertiggestellt worden sind, gilt als Überleitungsrecht (§§ 180 und 189) folgendes:
  - a) Ist eine Beitragsforderung nach bisherigem Recht vor dem 29. Oktober 1960 entstanden und auch bereits vor dem 29. Juni 1961 durch einen Veranlagungsbescheid geltend gemacht worden, so finden uneingeschränkt die bisherigen Vorschriften Anwendung. Als bisheriges Recht kommen z. B. § 15 Pr. Fluchtli. G. (s. Anlage) und (der auch heute noch geltende) § 9 Pr. KAG (s. Anlage) in Betracht. Die



§§ 134 und 135 BBauG sind nicht anwendbar.

- b) Ist eine Erschließungsanlage vor dem 29. Oktober 1960 fertiggestellt, ein Veranlagungsbescheid am 29. Juni 1961 aber noch nicht ergangen, so gelten gemäß § 180 Abs. 1 die bisherigen Vorschriften; jedoch finden § 134 (Beitragspflichtiger) und § 135 (Fälligkeit und Zahlung) Anwendung.
  - c) Ist eine Erschließungsanlage zwischen dem 29. Oktober 1960 und dem 29. Juni 1961 hergestellt, ein Veranlagungsbescheid aber noch nicht ergangen, so gilt dasselbe wie zu b). Jedoch können unbebaute Grundstücke auch dann zu Beiträgen herangezogen werden, wenn nach bisherigem Recht (z. B. § 15 Pr. Fluchtl. G.) eine Bebauung des Grundstückes Voraussetzung für die Beitragspflicht war (§§ 133, 180, 189 Abs. 2).
  - d) Die unter a)–c) aufgestellten Grundsätze gelten auch für die vor dem 29. Juni 1961 fertiggestellten Teile von Erschließungsanlagen, sofern bisher durch die Satzung Kostenspaltung angeordnet war (§§ 127 Abs. 3, 132 Nr. 3).
- (2) Ausgenommen von der Beitragspflicht sind nach § 180 Abs. 2 Grundstücke, die an Erschließungsanlagen liegen, welche am 29. Juni 1961 bereits fertiggestellt waren, wenn die Grundstücke auch nach bisherigem Recht nicht herangezogen werden konnten. Z. B. konnten nach § 15 Pr. Fluchtl. G. (siehe Anlage) keine Anliegerbeiträge verlangt werden:
- a) für Grundstücke, die an Straßen liegen, die bereits vor Inkrafttreten des ersten auf § 15 Pr. Fluchtl. G. beruhenden Ortsstatutes (Satzung) über die Erhebung von Anliegerbeiträgen vorhanden und bebaut waren. Vorhandene Straßen sind dabei solche, die schon vor diesem Zeitpunkt gemäß dem Willen der Gemeinde bestanden und in ihrem damals gegebenen und für ausreichend erachteten Zustand für den inneren Verkehr und Ausbau bestimmt waren. Dabei konnten Ausbau und Einrichtungen der Straßen mangelhaft und unvollständig sein. Bebaut im Sinne des § 15 Pr. Fluchtl. G. ist eine Straße schon dann, wenn zur Zeit des Erlasses des ersten Ortsstatutes ein einziges Gebäude an ihr errichtet war.
  - b) für Grundstücke an Straßen, die nach Inkrafttreten des ersten auf § 15 Pr. Fluchtl. G. beruhenden Ortsstatutes über die Erhebung von Anliegerbeiträgen fertiggestellt worden sind, wenn die Grundstücke schon vor Inkrafttreten des ersten Ortsstatutes bebaut waren. Eine Beitragspflicht konnte hier nur bei erneutem Anbau entstehen.
  - c) für Grundstücke, die vor Beginn der Anlegung der Straßen, die sie zu Anlieger-

grundstücken machten, bebaut waren. (Beginn der Anlegung einer Straße ist zu unterscheiden von dem Beginn der Fertigstellung einer Straße.) Eine Beitragspflicht konnte hier wie im Fall b) nur bei erneutem Anbau entstehen.

- d) wenn die Gemeinde kein auf § 15 Pr. Fluchtl. G. beruhendes Ortsstatut über die Erhebung von Anliegerbeiträgen erlassen hatte.
- (3) Beitragsforderungen, die bei Inkrafttreten des BBauG. verjährt waren, können auch nach dem BBauG. nicht mehr geltend gemacht werden.
  - (4) Unbebaute Grundstücke an solchen Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen sowie Landstraßen I. und II. Ordnung, die bis zum 29. Juni 1961 hergestellt worden sind, unterliegen entgegen § 128 Abs. 3 Nr. 2 noch in vollem Umfang der Beitragspflicht (§ 180 Abs. 3).
  - (5) Unentgeltliche Landabtretungen aus der Zeit vor dem 29. Juni 1961 sind, wenn Beiträge gemäß § 180 Abs. 1 erhoben werden, mit dem Verkehrswert im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht anzurechnen, soweit die Landabtretungen bei der Ermittlung des Erschließungsaufwandes für den Anliegerbeitrag berücksichtigt werden (§ 180 Abs. 5).

## II.

**Beiträge nach Landesrecht für Erschließungsanlagen, die nicht unter das Beitragsrecht des Bundesbaugesetzes fallen und für Erweiterungs-, Verbesserungs- und Unterhaltungsmaßnahmen bei Erschließungsanlagen im Sinne des Beitragsrechtes des Bundesbaugesetzes und für andere Anlagen.**

### 1. Rechtsgrundlage:

Beiträge für Erschließungsanlagen, die nicht unter das Beitragsrecht des BBauG. fallen (insbesondere Anlagen zur Ableitung von Abwasser sowie zur Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser), und für Erweiterungs-, Verbesserungs- und Unterhaltungsmaßnahmen bei Erschließungsanlagen im Sinne des Beitragsrechtes des BBauG. (§ 127) können von den politischen Gemeinden nur auf Grund besonderer landesrechtlicher Bestimmungen, z. B. § 9 Pr. KAG, erhoben werden (§§ 127 Abs. 4, 128 Abs. 2, 123 Abs. 5 BBauG.).

### 2. Beitragserhebungen nach § 9 Pr. KAG

(1) Die Gemeinden können zur Deckung der Kosten für Herstellung und Unterhaltung von Veranstaltungen, welche durch das öffentliche Interesse gefordert werden, von denjenigen Grundeigentümern und Gewerbetreibenden, denen hierdurch besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, Beiträge zu den Kosten der Veranstaltungen erheben. Die Beiträge sind nach den Vorteilen zu bemessen (§ 9 Abs. 1 Pr. KAG).

- (2) Wie sich aus dem Wortlaut des § 9 Pr. KAG ergibt, dürfen Beiträge nur von denjenigen Grundstückseigentümern oder Gewerbetreibenden erhoben werden, denen durch die Veranstaltung besonders wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Diese Vorteile stehen im Gegensatz zu den allgemeinen Vorteilen, welche der Gemeinde oder einem weiteren Kreis der Gemeindeangehörigen etwa durch Förderung öffentlicher Interessen oder Hebung der wirtschaftlichen Verhältnisse und dadurch bedingte allgemeine Wertsteigerung der Grundstücke durch die Veranstaltung erwachsen. Der besondere wirtschaftliche Vorteil kann auch in der Erhöhung des Gebrauchswertes eines Grundstückes liegen und muß nicht notwendig in einem auch für den Herangezogenen noch realisierbaren Gewinn aus der Steigerung des Verkaufswertes bestehen. Grundstücke, auf denen Kirchen errichtet sind, und Friedhofsgrundstücke können nicht zu Beiträgen nach § 9 Pr. KAG herangezogen werden, da es an dem erforderlichen wirtschaftlichen Vorteil fehlt. Die widmungsgemäße Nutzung solcher Grundstücke ist keine wirtschaftliche Nutzung (so für Friedhofsgrundstücke entschieden vom OVG Lüneburg, Urteil vom 9. 8. 1962 — I A 127/61 —, DVBl. 62/794).
- (3) Beiträge müssen in der Regel erhoben werden, wenn andernfalls die Kosten einschließlich der Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals durch Steuern aufzubringen sein würden (§ 9 Abs. 2 Pr. KAG).
- (4) Die Beitragsleistung darf sich nicht auf den gesamten Kostenbedarf einer Veranstaltung erstrecken. Vielmehr ist der dem öffentlichen Interesse entsprechende Teil des Kostenbedarfs einer Veranstaltung etwa, 25—30%, aus den zur Bestreitung der allgemeinen Ausgaben bestimmten Einkünften der Gemeinde zu decken. Nur für den hiernach verbleibenden Restbetrag können Beiträge von Grundstückseigentümern und Gewerbetreibenden verlangt werden.
- (5) Beiträge können von den Gemeinden auch noch nach Ausführung der Veranstaltung erhoben werden, solange die Kosten noch nicht gedeckt sind. Nach endgültiger haushaltsmäßiger Deckung der Kosten einer Veranstaltung ist die Erhebung von Beiträgen im Umfang der bereits erfolgten Deckung unzulässig.
- (6) Die gewöhnlichen Maßregeln zur Unterhaltung des Straßennetzes einer Gemeinde, d. h. die Maßregeln, die den Zweck haben, die Straßen in einen dem jeweiligen Verkehrsbedürfnis entsprechenden Zustand zu versetzen und darin zu erhalten, bilden grundsätzlich rechtlich und wirtschaftlich eine einheitliche Veranstaltung, wenn und soweit diese Unterhaltung in Erfüllung der allgemeinen wegrechtlichen Verpflichtung der Gemeinde erfolgt. Es ist daher unzulässig,

nur die Anlieger einzelner Straßen mit den Beiträgen zu den Kosten von Unterhaltungsmaßnahmen (z. B. einer Pflasterung von Bürgersteigen oder einer Umpflasterung) heranzuziehen, die Anlieger anderer Straßen zu den Kosten von solchen Unterhaltungsmaßnahmen in ihren Straßen jedoch nicht.

- (7) Wegen des Verfahrens wird auf § 9 Abs. 3 bis 6 Pr. KAG (s. Anlage) verwiesen. Auch wenn eine Ortssatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 9 Pr. KAG mit allen Einzelheiten über die in Frage kommenden Veranstaltungen vorliegt, muß für die geplante Einzelveranstaltung ein Beschluß der zuständigen Gemeindeorgane herbeigeführt werden. Dieser Beschluß hat zu enthalten die Feststellung des Planes der Veranstaltung nebst Kostennachweis, den Kreis der Beitragspflichtigen, den durch Beiträge zu deckenden Teil der Gesamtkosten, den Maßstab der Beitragserhebung, die Voraussetzungen für die Beitragsberechnung der einzelnen Interessenten und die Höhe des Beitrages, so daß dem Pflichtigen die Errechnung seines Betrages, zumindest aber des Höchstbetrages, möglich ist. Bei Nichtbeachtung der Verfahrensvorschriften liegt eine rechtmäßige Erhebung der Beiträge nicht vor. Der Erhebung von Beiträgen können die 3jährige Ausschlussfrist des § 87 Abs. 1 Ziff. 2 Pr. KAG und die 4jährige Verjährungsfrist des § 88 Pr. KAG entgegenstehen (s. I Ziffer 7 Abs. 2 und 7).
- (8) Wegen der Rechtsbehelfe gilt das zu I. Ziffer 9 Gesagte entsprechend.

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Evangelisch-Lutherischen St.-Marien-Kirchengemeinde Minden, Kirchenkreis Minden, wird eine weitere (8.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Bielefeld, den 19. September 1963

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

D. Wilm

Nr. 19032 / Minden — Marien 1 (8)

## Persönliche und andere Nachrichten

### Zu besetzen ist

die neu errichtete 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **B u s c h h ü t t e n**, Kirchenkreis Siegen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Siegen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus.

### Berufen ist

Hilfsprediger **R e i n h a r t E c k e** zum Pfarrer der Kirchengemeinde **W e l l i n g h o f e n**, Kirchenkreis Dortmund-Süd, in die neu errichtete 2. Pfarrstelle;

Hilfsprediger **P e t e r S p a n g e n b e r g** zum Pfarrer am Söderblomgymnasium in Espelkamp-Mittwald.

### Gestorben sind

Pfarrer **G e o r g M a r q u a r d t** in Westerholt-Bertlich, Kirchenkreis Recklinghausen, am 2. Sep-

tember 1963 im 35. Lebensjahre nach einem Auto-unfall;

Pfarrer i. R. **E m i l B u s c h e r**, früher in Klafeld, Kirchenkreis Siegen, am 19. September 1963 im 92. Lebensjahr.

### Druckfehlerberichtigungen

In der Verüügung vom 23. 7. 1963 betr. MBK-Kurzlehrgänge (KABl. 1963 S. 123) muß es heißen: Zu den Schwerpunkten des gemeinsamen Arbeitens gehören methodische Anleitungen und praktische Übungen, Bibelstudium und Gespräche über den Glauben und Fragen der Gegenwart.

In der Anlage 2a zum Vergütungstarifvertrag Nr. 3 zum BAT vom 17. 5. 1963 (KABl. 1963 S. 112 oben) muß es bei der Grundvergütung nach der Vergütungsgruppe II BAT für Angestellte, die mit dem 44. Lebensjahr eingestellt werden, statt „1369“ heißen: „1396“.

---

**Sprechtage im Landeskirchenamt: Montagvormittag und Dienstagvormittag. Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Donnerstag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung**

---

---

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 2740. - Fernruf Nr.: - 64711-13 / 65547-48. - Bezugspreis vierteljährlich 2,50 DM. - Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. - Postvertriebskennzeichen 1 D 4185 B. - Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 140 69 beim Postscheckamt Dortmund; Konto Nr. 525 bei der Stadtparkasse Bielefeld; Konto Nr. 2/189 bei der Darlehns-genossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. - Druck: Ernst Giesecking, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.